

► Steuererklärung

Regentief „Bernd“: Erste steuerliche Entlastungen verlaublich

| Die von Regentief Bernd hervorgerufene Hochwasserkatastrophe hat vielen Bürgern unsägliches Leid beschert. Die Finanzverwaltungen von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern haben schnell reagiert und am 16.07.2021 steuerliche Entlastungsmaßnahmen bekannt gegeben. |

Die weitgehend gleichlautenden Katastrophenerlasse (FinMin NRW → Abruf-Nr. 223576; FinMin Rheinland-Pfalz → Abruf-Nr. 223577; FinMin Bayern → Abruf-Nr. 223616) betreffen u. a.

- die Gewährung von Stundungsmaßnahmen,
- die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen,
- den Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen,
- den Nachweis des Verlusts von Buchführungsunterlagen sowie
- Vergünstigungen bei Ertrag-, Grund- und Gewerbesteuer.

PRAXISTIPP | Für Betroffene besonders wichtig erscheint der Hinweis zum Verlust von Buchführungsunterlagen. Sind durch das Schadensereignis Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen. Betroffene sollten die Vernichtung bzw. den Verlust zeitnah dokumentieren und soweit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen.

**Katastrophenerlasse
sind in Kraft**

► Courtageanspruch

Wann ist die Rückforderung der Courtage verjährt?

| Ein Makler fragt: Der BU-Vertrag eines unserer Kunden sollte zum 01.08.2018 beitragsfrei gestellt werden. Der Versicherer teilte uns daraufhin mit, dass der Vertrag aufgelöst werden müsse, weil nicht genug Guthaben vorhanden sei. Er rechnete den Vertrag zum 01.08.2018 ab und zahlte das Guthaben an den Kunden aus. Beginn des Vertrags war der 01.09.2013. Eine Stornobuchung mit Belastung der Courtage erfolgte jedoch erst mit Abrechnung vom 06.05.2021. Ist das Vorgehen des Versicherers rechtens? |

Antwort | Sofern der BU-Vertrag bedingungs- bzw. vereinbarungsgemäß aufgelöst wurde und in der Courtageverordnung zwischen Versicherer und Makler keine speziellen Regelungen zum Gesamthaftungszeitraum von BU-Verträgen getroffen wurden, die heranzuziehen wären, gelten die Regelungen des BGB. Dann durfte der Versicherer am 06.05.2021 die Courtage zurückfordern. Denn nach BGB verjähren die Courtageansprüche und Courtagerrückforderungsansprüche gemäß der regelmäßigen Verjährungsfrist nach drei Jahren (§ 195 BGB). Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und man von dem Anspruch Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste (§ 199 Abs. 1 BGB). Für Ihren Fall bedeutet das: Der BU-Vertrag wurde am 01.08.2018 rückabgewickelt. Die Verjährungsfrist für den Courtage-Rückforderungsanspruch begann somit am 31.12.2018. Sie endet mit Ablauf des 31.12.2021. Aus diesem Grund ist die Rückforderung der Courtage am 06.05.2021 rechtens.

**Ein Leser fragt –
VVP antwortet**